

Sommerzeit = erhöhtes Konfliktpotenzial? Das muss nicht sein!

Der nahende Sommer, die wärmeren Temperaturen und die längeren Abende laden zum Draussen sein und zu Gartenarbeiten ein. Mit der vermehrten Outdooraktivität mehren sich auch die Klagen über Lärm, Pflanzungen, aufgestellte Fahrnisbauten wie Schwimmbäder und Co.

Wir helfen bei der Übersicht, was man darf und was man besser unterlässt. Immer ratsam ist; Gespräche suchen, Toleranz vor Reklamation und das Bewusstsein «alles vergeht, nur der Nachbar bleibt». Deshalb; bevor dass Sie die Behörden involvieren, suchen Sie das Gespräch. Zudem sei angemerkt, dass privatrechtliche Streitigkeiten generell nicht auf dem Rücken der öffentlichen Verwaltung ausgetragen werden sollten.

Lärm

Lärm wird nicht von allen gleich wahrgenommen: Was gilt, wenn der Nachbar sich gestört fühlt? Und was können Sie selber tun, um den Frieden zu wahren?

Was Lärm ist und was nicht, ist nicht leicht auszumachen. Zwar mangelt es nicht an entsprechenden Vorschriften: So finden sich im Mietrecht, in Reglementen von Stockwerkeigentümergeinschaften, aber auch im Zivilgesetzbuch oder in den Polizei- oder Gemeindereglementen viele Lärmbestimmungen. Doch meist sind sie schwammig formuliert und bringen keine Klarheit.

Wo beginnt Rücksichtslosigkeit?

Das Zivilgesetzbuch etwa bestimmt in Artikel 684, dass jedermann verpflichtet ist, sich aller übermässigen Einwirkungen auf die Nachbarn zu enthalten. Darunter fallen auch Lärmimmissionen. Um zu beurteilen, was gerechtfertigt und duldbar ist, muss der Richter in jedem Einzelfall die konkreten Umstände betrachten, wobei ihm dabei ein gewisses Ermessen zukommt. Insbesondere muss er prüfen, ob die fragliche Lärmimmission so geartet ist, dass sie eine Person mit einem durchschnittlichen Lärmempfinden beeinträchtigen würde.

Im Mietrecht, das im Obligationenrecht geregelt ist, steht in Artikel 257f Abs. 2, dass Mieter auf ihre Hausbewohner und Nachbarn Rücksicht nehmen müssen. Auf Lärm bezogen bedeutet dies, dass die Mieter das Ruhebedürfnis und die Privatsphäre ihrer Nachbarn respektieren müssen. Ganz allgemein darf ein korrektes und anständiges Verhalten erwartet werden. Wo aber die Grenze zur Rücksichtslosigkeit beginnt, sagt das Gesetz nicht.

Etwas konkreter sind die zahlreichen kommunalen Polizei- und Gemeindeverordnungen, die Ruhezeiten festlegen.

Das ist **nicht** erlaubt

- Lärmige Haushaltsarbeiten während der Nachtruhe, an Sonn- oder Feiertagen;
- Schlagzeug spielen, egal zu welcher Tageszeit;
- Sehr laute Blasinstrumente spielen, wie Trompete, sofern der Raum oder die Instrumente nicht mit professionellem Schallschutz respektive einer Schalldämpfung versehen sind;
- Dauerndes lautes Musikhören; mehr als Zimmerlautstärke zu Ruhezeiten;
- Dauernde Handwerksarbeiten an Sonn- und Feiertagen oder während Ruhezeiten;
- Rasenmähen an Sonn- und Feiertagen sowie während der Ruhezeiten;
- Baden in der Nacht;
- Lautes Feiern bis in alle Nacht hinein;
- Streitgespräche während der Nachtruhe;
- Tragen von Schuhwerk mit hohem Absatz während der Nachtruhe;

- Andauerndes Zuschlagen von Türen.

Ruhezeiten: In den vielen Gemeinde- und Polizeiverordnungen ist folgende Regelung verbreitet: werktags von 12 bis 13 Uhr und ab 20 Uhr, an öffentlichen Ruhetagen ganztags.

Nachtruhe: 22 bis 6 oder 7 Uhr; während der Sommerzeit vor Wochenend- und öffentlichen Ruhetagen 23 bis 6 oder 7 Uhr.

Nachfragen: Fragen Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung nach der entsprechenden (ggf. strengeren) kommunalen Regelung.

Toleranz und Rücksichtnahme sind wichtig

Doch längst nicht alle Verordnungen lassen einen klaren Schluss zu, wo unzumutbarer Lärm beginnt. Da die Gesetze nur bedingt weiterhelfen, muss nach anderen Möglichkeiten gesucht werden. Das heisst vorerst einmal, dass jedermann das höchste Gebot des Nebeneinanderwohnens beachten sollte: Toleranz üben und das Gespräch suchen – also gegenseitige Rücksichtnahme.

Natürlich muss nicht jeder Lärm einfach hingegenommen werden. Bevor man aber mitten in der Nacht zum Besen greift und vor Ärger ein Loch in die Decke rammt, weil der Nachbar schon wieder vor dem dröhnenden Fernseher eingeschlafen ist, sollte der erboste Leidende besser ein sachliches und offenes Gespräch mit dem Nachbarn führen.

Beschwerdestellen

Falls Gespräche und Bitten nichts nützen, bleibt der Weg über die Behörden oder das Zivilgericht übrig.

Welche Behörde für welche Lärmart zuständig ist, findet sich hier:

<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm/stoerender-laerm-beschwerdestellen.html>

Pflanzen und Sträucher

Pflanzen, Bäume, Sträucher, etc. sind nicht bewilligungspflichtig und eine privatrechtliche Angelegenheit. Bei Streitigkeiten darüber ist der zivilgerichtliche Weg einzuschlagen – dies kann nicht über die Gemeindeverwaltung erfolgen. Anders sieht es aus, wenn Pflanzungen die öffentliche Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Die Vorschriften hierzu sind im Einführungsgesetz zum ZGB (EGzZGB) des Kantons Bern geregelt.

Die massgebenden Auszüge aus den Vorschriften von Artikel 79I ff. werden hier abgedruckt. Die vollständigen Vorschriften können unter Google «EGzZGB Kanton Bern» abgerufen werden.

Art. 79I Bäume und Sträucher

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören sowie für Nussbäume

3 m für hochstämmige Obstbäume

1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden

50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhe kann jederzeit verlangt werden.

Art. 79 m Entzug von Licht und Sonne

¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

2 Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Art. 79 n Benützung von Mauern an der Grenze

1 An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.

Art. 79 o Betreten des nachbarlichen Grundes

1 Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benutzung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

Art. 80 Pflanzungen im Walde

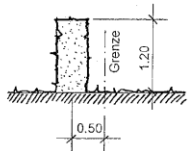
1 Pflanzungen im Walde dürfen nicht näher als einen Meter an die Eigentumsgrenze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens einen Meter Breite offen zu halten.

2 Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll der Waldsaum bei Neuanlagen auf fünf Meter Breite und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens drei Meter Distanz von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

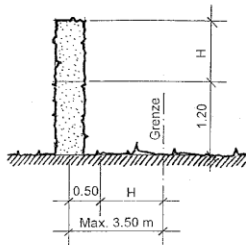
Grafik zu Pflanzen und Sträucher

Grünhecken
Art. 79 k EG ZGB

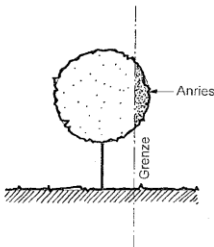
Bis 1.20 m Höhe



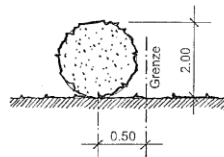
Über 1.20 m Höhe



Anries

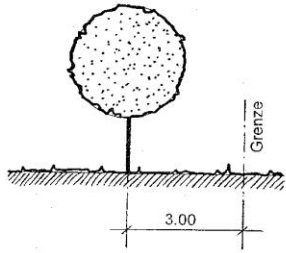


Ziersträucher
Art. 79 i EG ZGB

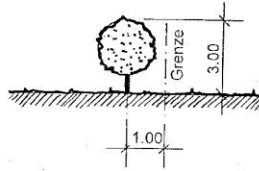


Obstbäume
Art. 79 I EG ZGB

Hochstämmig



Niederstämmig



Hochstämmige Bäume
Art. 79 I EG ZGB

Kastanien
Pappeln
Nussbäume
Waldbäume
Linden
Birken, etc.

